

diesen Gründen halte ich den Antrag unter b für vollständig richtig. Es ist mir am heutigen Tage in Bezug auf diese Angelegenheit ein Antrag in die Hand gekommen, den ich vorher nicht gekannt habe. Ich kenne auch alleweile den Antragsteller selbst noch nicht. Es kommt auch Nichts darauf an. Er kommt aus einer anderen Gegend im Lande, als aus der, wo ich wohne und wo erwiesenermaßen die Dismembrationen nicht zum Nachtheile, wenn sie überhaupt von den Bezirksausschüssen genehmigt sind, sondern nur zum Vortheile aller Interessirenden gewesen sind. Dieser Antrag ist allerdings beschränkter Art und geht bloß dahin, daß man die Bestimmungen in § 4, welche die Dismembrationen in den Städten gestattet und bei waldenden Grundstücken, auch auf dem platten Lande bei solchen Grundstücken einführen möchte, die neben den Steuereinheiten, die auf den Gebäuden ruhen, nicht mehr als 30 Steuereinheiten haben. Man will, wie die Motive zu dem Antrage sagen, damit erreichen, daß man den kleineren Grundbesitzern auf dem platten Lande gestattet, Baustellen in solchen Dörfern verkaufen zu können, wo sich die Nothwendigkeit der Beschaffung solcher Baustellen zeigt, auch nach Befinden zur Errichtung von Fabrik-Etablissements. Wollten wir dem Antrage, wie er hier steht, zustimmen, dann würden wir eine Ungleichheit, welche jetzt zwischen Stadt und Land besteht, nur noch vergrößern, indem wir dann auf dem platten Lande auch zwischen den größeren und kleineren Grundbesitzern einen Unterschied schaffen. Ich erwähne deshalb den Antrag nur als Beleg dafür, daß auch nach der Richtung hin eine Abänderung dieses Gesetzes Platz greifen kann. Meine Herren! Wenn man so gewissermaßen im praktischen Leben drinnsteht — ich habe zwar, nebenbei bemerkt, nie eine Dismembration vorgenommen — und demnach sehr viel Gelegenheit gehabt, mit den Verhältnissen bekannt zu werden, und wenn man sieht, wie zweckmäßig solche Dismembrationen in sehr vielen Fällen sind, und man sieht, daß es denn doch einmal hin und wieder durch die persönliche Ansicht einer maßgebenden Person in einem Bezirksausschusse möglich ist, auch eine zweckmäßige Dismembration zu verhindern, so sollte ich meinen, dürfte es wohl gerechtfertigt sein, die anzustellenden Recherchen zu wünschen. Meine Herren! Wir sind eine sehr große Anzahl Fälle bekannt, wo durch die Dismembration ganzer Bauer-güter, die schließlich rein zerschnitten wurden, dennoch die Verhältnisse in den betreffenden Gemeinden viel besser wurden, als vorher. Einmal gelang es, damit die Zusammenlegung der Grundstücke überflüssig zu machen, weil die betreffenden Grundstücke von Besitzern im Orte gekauft und an ihre angrenzenden Parcellen gelegt wurden. Man vermied damit eine Zusammenlegung, welche bekanntermaßen sehr kostspielig ist. Weiter be-

seitigte man oft — und da könnte ich eine große Anzahl Fälle mittheilen — feuergefährliche Gebäude in der Mitte der Dörfer, wodurch große Feuerbrünste verhütet werden konnten und thatsächlich auch verhütet worden sind, worüber mir ebenfalls ein paar Beispiele zur Seite stehen. Wenn man das Alles zusammennimmt, so ist damit, glaube ich, das Bedürfnis, das Dismembrationsgesetz abzuändern, erwiesen. Wenn die Regierung, wie ich hoffe, auf den Antrag eingeht, so wird den Kammern künftighin thatsächlich bewiesen werden, daß von 100 beantragten Dismembrationen mindestens 80 genehmigt werden, und das ist jedenfalls dann ein Zustand, der nach meinem Dafürhalten satzsam an die Hand giebt, daß eine Abänderung des Dismembrationsgesetzes nothwendig ist.

Abg. Günther: Meine Herren! Ich will auf die Frage nicht näher eingehen und mir nur eine Bemerkung gegen den Herrn Vorredner erlauben. Er sagt, es könnte möglicher Weise vorkommen, daß in einem einzelnen Falle, wo die Dismembration an sich zweckmäßig sei, eine maßgebende Persönlichkeit in einem Bezirksausschusse diese Dismembration verhindere. Nun, meine Herren, ich möchte doch glauben, daß Sie zu den Bezirksausschüssen, die ja aus der Mitte der Bevölkerung hervorgehen, soviel Vertrauen haben können, daß sie sachgemäß verfahren werden. Aber selbst den Fall, den der Herr Abg. Dehminen im Auge hat, angenommen, so glaube ich, daß durch eine solche in einem einzelnen Falle verhinderte berechnete Dismembration nicht im Entferntesten so große Uebelstände entstehen würden, als wenn Sie die volle Dismembrationsfreiheit einführen. Meine Herren! Ohne diese Ansicht weiter speciell zu motiviren — ich kann in dieser Beziehung auf meine früheren Reden Bezug nehmen, die Ihnen wenigstens zum Theil noch erinnerlich sein werden —, bitte ich Sie, sorgen Sie dafür, daß der Grundbesitz nicht immer mehr und mehr in die Hände der Güterauschlächter fällt, und sorgen Sie dafür, daß nicht ein landwirthschaftliches Proletariat immermehr entsteht, das eins der größten Uebel eines Landes ist. Daß aber jetzt schon Gelegenheit vorhanden ist, auch kleinen Grundbesitz zu erwerben, meine Herren, das wissen Sie Alle genügend und dafür sorgt auch unsere gegenwärtige Organisation. Wie Sie nun aber über die Frage denken mögen, der Antrag sub b hilft zu gar nichts, wie bereits der Herr Abg. Vodel ausführlich entwickelt hat. Meine Herren! Wenn Sie wollen, daß aus den Mittheilungen, die die Regierung machen soll, zugleich Material für Beurtheilung der Schädlichkeit oder Nützlichkeit des gegenwärtigen Gesetzes herauszulesen sein soll, dann, meine Herren, würde es für jeden einzelnen Fall auch eines genauen Nachweises der Um-